Freunde und Förderer der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd e.V.

SATZUNG

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein hat den Namen

Freunde und Förderer der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.

§ 3 Zweck

1) Der Verein fördert die Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd, indem er für den sachlichen und personellen Ausbau der Schule zusätzliche Finanzmittel bereitstellt.

2) Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, daß der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

3) Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.

4) Ferner trägt er die Arbeit der Elternvertretung, soweit sie nicht durch den Etat bei der Schulbehörde gesichert ist.

5) Der Verein hat auch die Aufgabe, die Arbeit des Lehrerkollegiums an der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd ideell zu unterstützen, so wie die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit zu fördern. Hierzu zählt die Bemühung um Information der Öffentlichkeit über Ziele und Arbeitsweisen der Gesamtschule.

6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

.. 2

§ 4 Zweckbindung

1) Mittel des Verein dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1) Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

   a) Mitgliederbeiträge,

   b) Spenden und Stiftungen.

2) Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

.. 3

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden

a) jede natürliche Person

b) jede juristische Person

c) andere Vereinigungen

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und Aufnahme durch den Vorstand.

2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) die Mitglieder sind verpflichtet,

   a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,

   b) den laufenden Jahresbeitrag bargeldlos zu leisten.

2) die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

   a) Austritt

   b) Ausschluß

2) Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

3) Der Ausschluß kann erfolgen,

   a) wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden,

   b) wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.

5) Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluß statt. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt verpflichtet, den im letzten Jahr seiner Mitgliedschaft fälligen Jahresbeitrag zu zahlen.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) der Förderungsauschuß

c) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

   a) dem 1. Vorsitzenden

   b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden

   c) dem Schriftführer

   d) dem Kassierer.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

3) Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung die beiden Stellvertreter gemeinsam - vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein im Sinne des § 26 BGB.

4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5) Der Vorstand verabschiedet den vom Förderungsausschuß beantragten Verteilungsplan für die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Eine Ablehnung des beantragten Verteilungsplanes muß begründet werden.

6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandmitgliedes.

7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder des Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 13 Förderungsausschuß

1) Der Förderungsausschuß hat die Aufgabe, den Verteilungsplan für die zur Verfügung stehenden Mittel zu erarbeiten. Er beantragt die Verteilung der Mittel beim Vorstand.

2) Der Förderungsausschuß setzt sich zusammen aus

   a) vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von denen mindestens zwei der Elternschaft angehören müssen,

   b) einem Vorstandsmitglied, das zur Elternschaft gehört,

   c) zwei Lehrern der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd, die der Mitgliederversammlung von der Lehrerkonferenz der Schule vergeschlagen werden,

   d) zwei von der Schülervertretung der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd gewählten Sprecher.

   Die unter c) und d) genannten Ausschußmitglieder sind Angehörige der Städt. Gesamtschule Duisburg-Süd, aber nicht notwendige Mitglieder des Vereins.

3) Wenn der vom Förderungsausschuß beantragte Verteilungsplan durch den Vorstand abgelehnt worden ist, muß der Ausschuß seinen Antrag erneut beraten. Wird auch ein zweiter Antrag abgelehnt, so kann der Ausschuß vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Mit der Einladung sind den Mitgliedern die abweichenden Standpunkte von Förderungsausschuß und Vorstand mitzuteilen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3) Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zweckes beantragt wird,

   a) von einem Zehntel der Mitglieder,

   b) vom Förderungsausschuß,

   c) von den Kassenprüfern.

4) Zu Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Beschlußvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein.

§ 15 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1) Wahl des Vorstandes

2) Wahl des Förderungsausschusses

3) Wahl der Kassenprüfer

4) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, so wie Erteilung der Entlastung.

5) Festsetzung des Mindestbetrages

6) Satzungsänderungen

7) endgültige Entscheidung über den vom Förderungsausschuß vorgelegten Verteilungsplan, falls der Vorstand zweimal die Genehmigung versagt hat.

§ 16 Beschlußfassung

1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Für Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.

2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.

3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung

1) Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

2) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

3) Korporative Mitglieder haben bei Beschlüssen zu 1) und 2) je eine Stimme wie in § 16 (2).

§ 18 Niederschriften

1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Förderungsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

2) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

3) Jedes Vereinsmitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 19 Rechnungsprüfung

1) Die Kassenprüfung erfolgt halbjährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

2) Die Kassenprüfer tragen die Kassenberichte der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

3) Die Kassenprüfer bleiben nicht länger als ein Jahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Vermögensbildung

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen der Stadt Duisburg für schulische Zwecke zur Verfügung gestellt. Das gleiche gilt bei Wegfall seines bisherigen Zweckes.

Diese Satzung wurde verabschiedet am 8. März 1979